

RS Vwgh 2005/2/25 2003/09/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §8;

DMSG 1923 §1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §26 Z4 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §5 Abs1 idF 1999/I/170;

Rechtssatz

Nach § 26 Z. 4 DMSG ist der (jedenfalls) Antragsteller Partei des Veränderungsverfahrens. Den von diesem geltend gemachten Interessen sind von der Denkmalschutzbehörde lediglich die sich aus § 1 DMSG ergebenden öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Denkmals abwägend gegenüber zu stellen. Andere Gesichtspunkte -

wie etwa von dritter Seite erhobene Einwände wirtschaftlicher oder finanzieller Natur - sind bei dieser Abwägung nicht zu berücksichtigen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlich-rechtlichen Interessen ist nur die dazu berufene Behörde berufen, die das Ziel des Denkmalschutzes von Amts wegen zu verfolgen hat (Hinweis E 27.10.1999, ZI. 98/09/0307).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003090110.X01

Im RIS seit

25.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>